# 3weite Berordnung zum Reichsbürgergesets. Bom 21. Dezember 1935.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesehes vom 15. September 1935 (Reichsgesehhl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

#### § 1

- (1) Beamte im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Berordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333) sind unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs mit Ausnahme der Notare, denen die Gebühren selbst zussließen —, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Beamte von Körperschaften des öffentslichen Rechts. Als Beamte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Bedienstete der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.
- (2) Zu den Beamten im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gehören auch die Beamten, die unter Gewährung ihrer vollen Bezüge oder eines Teiles ihrer Bezüge vom Amt enthoben sind, die Lehrer im öffentlichen Schuldienst und die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen, soweit sie nicht von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind.
- (3) Als Beamte im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz gelten ferner die Sonorarprosessoren, die nicht beamteten außerordentlichen Prosessoren und die Privatdozenten an wissenschaftlichen Sochschulen. Bei ihnen tritt an die Stelle des Abertritts in den Ruhestand die Entziehung der Lehrbesugnis; das gleiche gilt für die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Lehrer an den wissenschaftlichen Sochschulen.
- (4) Die Bestimmungen bes § 4 Abs. 2 der Ersten Berordnung zum Reichsbürgergesetz gelten sinngemäß für die Angehörigen der Wehrmacht.
- (5) Wartestandsbeamte, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Berbündeten gekämpft haben, erhalten als Ruhegehalt ihr Wartegeld bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie auf Grund der allgemeinen Vorschriften sonst in den endgültigen Ruhestand getreten wären; als Ruhegehalt

- erhalten sie ihr Wartegelb auch bann, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Ausscheibens als nicht planmäßige Beamte voll beschäftigt waren.
- (6) Ist gegen einen Beamten (Abs. 1 bis 4) ein förmliches Disziplinarversahren anhängig, so kann bieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhesgehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden.

### § 2

- (1) Beamten im Sinne bes § 4 Abs. 2 Sat 2 der Ersten Verordnung zum Neichsbürgergesetz, die beim Abertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatten oder die überhaupt keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, kann bei Würdigkeit und Bedürftigkeit ein sederzeit widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt werden.
- (2) Der Unterhaltszuschuß wird nach Richtlinien bewilligt, die der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erläßt. Die Richtlinien sind für die Gemeinden und Gemeindeverbände und die Körperschaften des öffentslichen Rechts verbindlich.
- (3) Den Beamten nach Abs. 1 dieser Borschrift werden gleichgestellt die Notare, denen die Gebühren selbst zufließen. Uber die Gleichstellung anderer Gruppen von nicht beamteten Trägern eines öffentslichen Amtes entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.
- (4) Wird einem Beamten, der beim Abertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen versorgung&s rechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatte, ein Unterhaltszuschuß bewilligt, so findet eine Nachversicherung nach Maßgabe ber reichsgesetzlichen Sozialversicherung nicht statt. In ben Fällen, in benen der Unterhaltszuschuß widerrufen wird oder der Unterhaltszuschuß zeitlich beschränkt bewilligt worden ift, finden die Borschriften ber Reichsversicherung über die Nachversicherung von Personen, die von der Versicherungspflicht befreit find, vom Zeitpunkt des Widerrufs ober des Fortfalls des Unterhaltszuschuffes ab Anwendung. Hierbei gilt die Zeit zwischen dem Ausscheiden und ber Nachversicherung als Erfatzeit für die Erhaltung der Unwartschaft.

§ 3

Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft werden ermächtigt, dem § 4 Abs. 2 der Ersten Berordnung zum Reichsbürgergesetz und dem § 2 dieser Berordnung entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

# § 4

- (1) Bei Beamten im Sinne bes § 4 Abs. 2 ber Ersten Berordnung jum Reichsburgergeset, die beim Abertritt in den Ruhestand nach den allgemeinen verforgungsrechtlichen Bestimmungen ein Ruhegehalt noch nicht erdient hatten oder die überhaupt keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, sowie bei den Notaren, denen die Bebühren felbst zufließen, finden auf Die Rundigung von Mietverhältniffen über Raume, die sie für sich oder ihre Familie gemietet haben, die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetzur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesethl. I S. 187) entsprechende Unwendung. Die Kündigung muß für den 31. März 1936 erfolgen und dem Bermieter spätestens am 31. Januar 1936 zugehen.
- (2) Das gleiche gilt für Mietverhältnisse der Angestellten von Notaren, die durch das Ausscheiden des Notars stellungslos geworden sind.

## § 5

- (1) Träger eines öffentlichen Amtes im Sinne bes § 4 Abf. 1 ber Ersten Berordnung zum Reichs-bürgergesetz sind neben den Beamten die Personen, die dazu bestellt sind, obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben zu erfüllen.
- (2) In Zweifelsfällen entscheibet der Reichsminister des Innern im Sinvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, ob ein öffentliches Umt im Sinne dieser Bestimmung vorliegt.
- (3) Aus Beurlaubungen oder sonstigen behördslichen Maßnahmen, die gegen Träger eines öffentslichen Amtes im Hindlick auf das Reichsbürgergesetz getroffen sind, können Ansprüche nicht hergeleitet werden.
- (4) Amtshandlungen find nicht beshalb rechtsunwirksam, weil ber Träger bes öffentlichen Amtes im

Sinne des Absates 1 sie nach dem 14. November 1935 vorgenommen hat, obwohl er zu diesem Zeitpunkt nach § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichs-bürgergeset bereits ausgeschieden war.

(5) War ein Notar, der auf Grund des § 4 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz außgeschieden ist, beurlaubt, und hat auß diesem Grunde
ein Gericht oder eine andere Behörde eine zur Suständigkeit des Notars gehörende Amtshandlung vorgenommen, so können hierauß Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Handlung nicht hergeleitet werden.

### § 6

- (1) Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der Ersten Berordnung zum Reichsbürgergesetz über die Bestleidung eines öffentlichen Amtes gilt auch für die Stellung des leitenden Arztes an öffentlichen Krankensanstalten sowie freien gemeinnützigen Krankenanstalten und des Vertrauensarztes.
- (2) Jübische leitende Arzte an öffentlichen Krankenanstalten sowie freien gemeinnützigen Krankenanstalten und jüdische Bertrauensärzte scheiden mit dem 31. März 1936 aus ihrer Stellung aus. Bestehende Berträge erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt.
- (3) Jübische Krankenhäuser werben von bieser Regelung nicht betroffen.
- (4) In Sweifelsfällen entscheibet der Reichs. minister des Innern nach Anhörung der Reichsärztekammer.

Berlin, den 21. Dezember 1935.

Der Reichsminister bes Innern Frick

> Der Stellvertreter des Führers R. Heß

Reichsminifter ohne Beschäftsbereich

Der Reichsminister der Justig Dr. Gürtner